

# RS Vwgh 1991/10/30 91/09/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/22 90/09/0132 8

## Stammrechtssatz

Der dem Besch nach § 5 Abs 1 VStG obliegende Entlastungsbeweis kann nicht allein durch den Nachweis erbracht werden, daß die ihn treffende Verantwortung auf eine hiezu taugliche Person (die kein verantwortlich Beauftragter iSd § 9 Abs 2 und 4 VStG ist) übertragen worden sei. Es bedarf vielmehr des weiteren Beweises, daß auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090055.X02

## Im RIS seit

30.10.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)